



Für den Bereich dieses B.- Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.- Planes 126/1.

**STADT NEUSS**  
 Bebauungsplan Nr. 126  
 vereinfachte Änderung Nr. 1

Gebäudebestand		Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen	
	Wohngebäude		vorhanden
	Wirtschaftsgebäude		geplant
	zerstörtes Gebäude		Kreisgrenze
	Abbruch		Gemarkungsgrenze
	überbaubare Grundstücksfläche		Flurgrenze
			Flurstücksgrenze
			Flurstücksgrenze

Art u. Maß der baulichen Nutzung	
	Beispiel: MI III g 0,3 0,9
	Kleinsiedlungsgebiet
	reines Wohngebiet
	allgemeines Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Mischgebiet
	Kerngebiet
	Gewerbegebiet
	Industriegebiet
	Wochenendhausgebiet
	Sondergebiet
	Sockelgeschoss

Erschließungs- u. Verkehrsflächen	
	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Sonstige Signaturen	
	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	Höhe über NN
	Garagen
	Stellplätze
	öffentl. Parkplätze

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen, die für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.  
 Es treten insbesondere außer Kraft die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 126.

Gemarkung Neuß.  
 Flur 50  
 Maßstab 1:500

Es gilt die Bauutzungsverordnung 1962 (BGBI. I.S. 429).  
 Entwurf: Stadtplanungsamt Neuß, den 12. 1965  
 I. V.: Der Oberstadtdirektor  
 I. A.: Stadt. Baudirektor  
 Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 7. 12. 1965  
 I. V.: Der Oberstadtdirektor  
 I. A.: Stadt. Vermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
 Neuß, den 7. 12. 1965  
 Der Oberstadtdirektor  
 Im Auftrage:  
 7 Stadt. Vermessungsdirektor

Diese vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 (1) BBauG am 21. 12. 1966 durch den Rat der Stadt Neuß beschlossen.  
 Neuß, den 28. 1. 1967  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Rat der Stadt  
 Oberbürgermeister  
 Stadtverordneter

Der Rat der Stadt Neuß hat diese vereinfachte Änderung gemäß § 10 BBauG i. V. mit § 28 GO NW am 11. 2. 1967 als Satzung beschlossen.  
 Neuß, den 17. 2. 1967  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Rat der Stadt  
 Oberbürgermeister  
 Stadtverordneter

Düsseldorf, den 16. 1. 67  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage:  
 Stadtverordneter

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 16. 1. 1968 sowie die öffentliche Auslegung dieser vereinfachten Änderung mit Begründung am 21. 2. 1968 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.  
 Neuß, den 4. 3. 1968  
 Der Oberstadtdirektor



## **Textliche Festsetzungen**

zum Bebauungsplan Nr. 126/1

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 04.11.1998 Es gilt die BauNVO 1990

Folgende Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgeschlossen:

- von den allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO: Stehimbisse, die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, und Sex-Shops
- Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.

Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.